



# HESSISCHER LANDTAG

23. 06. 2021

## **Kleine Anfrage**

**Tobias Eckert (SPD) vom 03.05.2021**

**Umsetzung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Dehrner Teilortsumgehung (L 3063) im Bereich der Stadt Runkel**

**und**

## **Antwort**

**Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

In der Ausgabe der „Nassauischen Neuen Presse“ vom 15.04.2021 wird darüber berichtet, dass auf der Dehrner Teilortsumgehung (L 3063) im Bereich der Stadt Runkel die Kommune als zuständige Straßenverkehrsbehörde eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 80 angeordnet hat, doch die für das Aufstellen der entsprechenden Schilder zuständige Straßenbaubehörde Hessen Mobil sich weigere dies umzusetzen. Hintergrund der gewünschten Geschwindigkeitsbeschränkung ist, dass für den Ortsbeirat sowie die Runkeler Stadtverwaltung außer Frage steht, dass viele Autofahrer auf der Straße zu schnell unterwegs sind.

### **Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:**

Der Bürgermeister der Stadt Runkel als zuständige Straßenverkehrsbehörde hat am 31.03.2021 eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Verkehrssicherheitsgründen von 80 km/h auf der Teilortsumgehung Dehrn L 3063 angeordnet und u. a. damit begründet, dass es aufgrund unangemessener Geschwindigkeiten häufig zu gefährlichen Situationen komme.

Mit Schreiben vom 14.04.2021 bat Hessen Mobil als Straßenbulasträger wegen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Anordnung die Untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg (im Folgenden: „Fachaufsichtsbehörde“) um eine fachaufsichtsrechtliche Überprüfung dieser Entscheidung. Die Fachaufsichtsbehörde kam hiernach zu dem Ergebnis, dass die aufgezeigten rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h nicht erfüllt sind.

Die dargestellte Grundannahme, dass „... außer Frage steht, dass viele Autofahrer auf der Straße zu schnell unterwegs sind“ konnte polizeilich nicht bestätigt werden. Dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium Westhessen ist - abgesehen von einer Anfrage der Stadt Runkel selbst - keine Beschwerdelage in dem Bereich der Dehrner Teilortsumgehung auf der L 3063 bekannt. Durchgeführte kommunale Geschwindigkeitsmessungen hatten keine wesentlichen Geschwindigkeitsüberschreitungen zum Ergebnis. Weiterhin liegt dort auch keine Unfallhäufungsstelle vor, die die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung rechtfertigt. Zudem wurde die Teilortsumgehung so geplant und gebaut, dass ausreichend Sichtweiten in beide Fahrrichtungen vorhanden sind.

Zur Erörterung des Sachverhalts wurde auf Anregung durch Hessen Mobil von der Fachaufsichtsbehörde ein gemeinsamer Ortstermin für Mittwoch, den 12.05.2021 anberaumt. Zu diesem Termin wurden auch Vertreter des Regionalen Verkehrsdienstes der Polizei Limburg sowie der Straßenverkehrsbehörde beim Bürgermeister der Stadt Runkel eingeladen. Im Ergebnis haben die an dem Ortstermin teilnehmenden behördlichen Vertreter vereinbart, dass die Einhaltung der auf der Dehrner Teilortsumgehungen geltenden zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h für die Dauer eines halben Jahres verstärkt durch Verkehrskontrollen in Form von Geschwindigkeitsmessungen überwacht werden soll.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Ist es rechtlich möglich, auf der erwähnten Landesstraße ein Tempolimit von 80 km/h einzuführen?

Im betreffenden Bereich der L 3063 darf der Bürgermeister der Stadt Runkel als zuständige Straßenverkehrsbehörde aus Verkehrssicherheitsgründen ein Tempolimit von 80 km/h anordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Nach Abschnitt I zu Zeichen 274 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden. Geschwindigkeitsbeschränkungen können sich im Einzelfall schon dann empfehlen, wenn aufgrund unangemessener Geschwindigkeiten häufig gefährliche Verkehrssituationen festgestellt werden.

Frage 2. Wer ist für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Landesstraßen zuständig, die Hessische Landesregierung oder Hessische Behörden (z.B. Hessen Mobil), der örtliche Landrat oder der örtliche Bürgermeister?

Die Zuständigkeit für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Landesstraßen in Hessen ergibt sich aus § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten (VRZustVO). Hiernach werden folgende Straßenverkehrsbehörden bestimmt:

- a) In kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde,
- b) in Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde,
- c) in kreisangehörigen Gemeinden, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde; dies gilt nicht für die Anordnungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen an Landesstraßen in kreisangehörigen Gemeinden mit bis zu 7 500 Einwohnern. In diesem Fall ist die Landrätin oder der Landrat als Kreisordnungsbehörde zuständig.

Für die Anordnung der hier in Rede stehenden Geschwindigkeitsbeschränkung auf der L 3063 ist der Bürgermeister der Stadt Runkel zuständig.

Frage 3. Befürwortet die Landesregierung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h an dieser Stelle? Falls nein, warum nicht?

Die Landesregierung befürwortet die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h im betreffenden Bereich der L 3063, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der Straßenverkehrs-Ordnung erfüllt sind.

Frage 4. Welche weiteren Maßnahmen könnten auf dieser Landesstraße ergriffen werden, um das gewünschte Ziel der Stadtverwaltung sowie des Ortsbeirates zu erreichen?

Aufgrund des von Hessen Mobil angeregten Ortstermins am 12.05.2021 wird die Einhaltung der auf der Dehrner Teilortsumgehungen geltenden zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h für die Dauer eines halben Jahres verstärkt durch Verkehrskontrollen in Form von Geschwindigkeitsmessungen überwacht.

Frage 5. In vielen Hessischen Kommunen gibt es vor Ort den Wunsch aufgrund besonderer örtlicher Notwendigkeiten eine Geschwindigkeitsbegrenzung zu erreichen. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung um sicherzustellen, dass den Wünschender örtlichen Entscheidungsträger im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Rechnung getragen wird?

Die Rechtmäßigkeit der Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen richtet sich nach der Straßenverkehrs-Ordnung. Hierbei handelt es sich um einen bundesrechtlich vorgegebenen Rahmen. Die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden können diesen Rechtsrahmen nach eigenem Ermessen ausschöpfen. Die Landesregierung unterstützt und berät die Kommunen bei den Möglichkeiten der Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen unter Einhaltung des bundesrechtlich festgelegten Rechtsrahmens.